Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

56. Jahrgang **18.10.2017** **Nr. 30**

1. Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der VCC Vestisches Cultur- und Congresszentrum Recklinghausen GmbH

3. Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 09.10.2017 an Herrn Martin Jahn

4. Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Recklinghausen vom 17.10.2017

5. Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 216 – Keplerstraße – der Stadt Recklinghausen

BEKANNTGABE

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Recklinghausen für das Haushaltsjahr 2018

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Recklinghausen für das Haushaltsjahr 2018 steht gem. § 80 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Zeit des Beratungsverfahrens des Rates über den Haushalt zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Der Rat hat den Haushaltsentwurf zur Beratung an die Fachausschüsse verwiesen. Der Entwurf liegt in der Zeit vom 23.10.2017 bis zur geplanten Verabschiedung des Haushalts durch den Rat am 27.11.2017 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Entwurf der Haushaltssatzung kann beim Fachbereich Finanzen, Hubertusstr. 13, Zimmer 109, während der Dienststunden eingesehen werden:

Montags bis mittwochs von	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 23.10.2017 bis 06.11.2017 einschließlich Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind an den Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, Rathausplatz 3 – 4, 45655 Recklinghausen, zu richten.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen gemäß § 15 i. V. m. § 12 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der

VCC Vestisches Cultur- und Congresszentrum Recklinghausen GmbH, Recklinghausen

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 und der Lagebericht 2016 der VCC Vestisches Cultur- und Congresszentrum Recklinghausen GmbH, Recklinghausen, wurden gemäß § 12 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages durch einen Abschlussprüfer geprüft. Der Gesellschaft wurde am 08. Juni 2017 vom Abschlussprüfer ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Als Vertreter der Alleingesellschafterin Stadt Recklinghausen hat der Gesellschaftervertreter am 27. Juni 2017 beschlossen, den Jahresabschluss zum 31.12.2016 der VCC Vestisches Cultur- und Congresszentrum Recklinghausen GmbH mit einem Bilanzvolumen von 598 T€ sowie einem Jahresfehlbetrag von 80 T€ festzustellen. Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Prüfer hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab dem Tag dieser Bekanntgabe sieben Werktage in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Otto-Burrmeister-Allee 1, 45657 Recklinghausen zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

29.09.2017, Frau Müller

Datum, Unterschrift der Geschäftsleitung

VCC Vestisches Cultur- und
Congresszentrum Recklinghausen GmbH
Otto-Burrmeister-Allee 1
45657 Recklinghausen

Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 09.10.2017 an Herrn Martin Jahn

Letztbekannte Anschrift: Leonhardtr. 28, 45661 Recklinghausen

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetztes NRW

An Herrn Martin Jahn ist ein Schriftstück der Stadt Recklinghausen, Aktenzeichen 51-UVG-J-2540/2541-E, vom 09.10.2017 gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da Herr Jahn unbekannt verzogen ist.

Dieses Schriftstück kann von der berechtigten Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Do 8.00 – 18.00 Uhr, Mo, Mi, Fr 8.00 – 13.00 Uhr) beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Herner Str. 13, Zimmer 3, 45657 Recklinghausen, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung ein Monat verstrichen ist. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Recklinghausen vom 17.10.2017

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- i.d.F. vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.12.2016 (GV. NRW. S. 1062) und der §§ 7 Abs. 1 und 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionschutzgesetz –LimschG-) vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790), wird von der Stadt Recklinghausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Recklinghausen vom 09.10.2017 für das Gebiet der Stadt Recklinghausen folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Begriffsbestimmungen	§ 1
Verunreinigungen und Beschädigungen	§ 2
Benutzung der Anlagen	§ 3
Werbung und Plakate	§ 4
Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen	§ 5
Gewerbeausübung	§ 6
Kinderspielplätze	§ 7
Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln	§ 8
Mittagsruhe	§ 9
Allgemeine Ausnahmen von der Nachtruhe	§ 10
Abstellen von Fahrzeugen	§ 11
Reinigen von Fahrzeugen	§ 12
Tierhaltung	§ 13
Kastrations- u. Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen	§ 14
Anzeigepflicht für Brauchtumsfeuer	§ 15
Fäkalienabfuhr	§ 16
Hausnummern	§ 17
Schädlingsbekämpfung	§ 18
Schutzvorrichtungen	§ 19
Ordnungswidrigkeiten	§ 20
Inkrafttreten	§ 21

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Straßen
Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, unabhängig von Eigentum und Widmung.
Zu den Straßen gehören auch die Bestandteile der Straßen, insbesondere Geh-, Reit- und Fahrwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Rampen und Vorplätze.

(2) Anlagen
Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit zugänglichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfe, Waldungen, Kinderspiel- und Sportplätze, Denkmäler, Gewässer und deren Ufer, nicht zum Straßenkörper gehörende Grünstreifen, Brunnen und ähnliche öffentliche Einrichtungen.

§ 2
Verunreinigungen und Beschädigungen

(1) Jede Verunreinigung und Beschädigung von Straßen und Anlagen ist verboten. Es ist insbesondere untersagt:

a) Abfälle aller Art wegzuwerfen oder zurückzulassen.
b) Wasserläufe, Gräben, Teiche, Zierbrunnen und sonstige Wasserbecken zu verunreinigen.
c) Hydranten, Straßenrinnen, Abflussöffnungen und Versorgungsleitungen zu verunreinigen, zu beschädigen oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.
d) Wildtauben und verwilderte Haustauben zu füttern.

(2) Hat jemand Straßen, Anlagen oder Gebäude verunreinigt, besprüht oder beschädigt, so muss er unverzüglich für die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes sorgen.

(3) Beim Verteilen von Drucksachen und Flugblättern hat der Verantwortliche dafür zu sorgen, dass weggeworfenes Verteilungsmaterial wieder eingesammelt wird.

(4) Soweit aus Verkaufsstellen, Imbissbetrieben pp. Lebensmittel zum sofortigen Verzehr verkauft werden, haben die Gewerbetreibenden Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen. Der Gewerbetreibende hat in einem Umkreis von 30 m alle Rückstände der von ihm veräußerten Waren einzusammeln.

§ 3
Benutzung der Anlagen

(1) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
(2) Es ist insbesondere untersagt:

a) Anlagen und Straßenbegleitgrün unbefugt mit Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen) zu befahren oder diese dort abzustellen,
b) Wassergeflügel und Fische zu füttern,
c) zu grillen oder zu sonstigen Zwecken offene Feuerstellen zu errichten; ausgenommen sind das Grillen und die Nutzung von eingerichteten Feuerstellen an hierfür ausgewiesenen Plätzen
d) das Stören in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (z. B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchteilen).

§ 4
Werbung und Plakate

(1) Es ist verboten, auf Straßen und Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern - und an sonstigen angrenzend zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften,

Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

(2) Das Verbot gilt nicht für die von der Stadt Recklinghausen genehmigten Nutzungen oder die bauaufsichtsrechtlich genehmigten Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

(3) Wahlplakate sind spätestens 2 Wochen nach der Wahl zu beseitigen.

§ 5
Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf Straßen und in Anlagen zum Zwecke des Campierens ist verboten. Außerdem dürfen Verkaufswagen auf Straßen und in Anlagen nicht abgestellt werden.

§ 6
Gewerbeausübung

Gewerbetreibende dürfen bei der Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit sowie beim Werben von Kunden durch Ausrufen, Anhalten oder Einladen Dritte nicht behindern oder belästigen.

§ 7
Kinderspielplätze, Bolzplätze und Skateanlagen

(1) Kinderspielplätze und Bolzplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Das Fußballspielen auf Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

(4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

(5) Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen, ist der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateanlagen nicht gestattet.

(6) Es ist auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateanlagen sowie auf den angrenzenden für die Benutzung dieser Einrichtungen unabdingbar notwendigen Verkehrsflächen und im Bereich von einem Radius von 30 Metern um die jeweilige Einrichtung verboten,

1. außerhalb gastronomischer Außenanlagen alkoholhaltige Getränke zu verzehren oder

2. andere berauschende Mittel einzunehmen.

§ 8
Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln

(1) Es ist untersagt, im Bereich des Busbahnhofs (Europaplatz 1), begrenzt durch Springstraße, Martinistraße, Grafenwall sowie den unbenannten Weg von Dortmunder Straße zum Eingang des Hauptbahnhofs, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu konsumieren oder sich in einem nach außen deutlich sichtbaren Rauschzustand dort aufzuhalten. Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs, innerhalb dessen die Handlungen nach Satz 1 untersagt sind, ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Das Verbot gilt nicht für den Konsum von Alkohol innerhalb zugelassener Freischankflächen von konzessionierten Gastronomiebetrieben. Das Verbot gilt ferner nicht während der Dauer von Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden dürfen, sowie am Rosenmontag und am Silvestertag bis Neujahr 05:00 Uhr.

§ 9
Mittagsruhe

(1) In der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr ist jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere: der Gebrauch von Rasenmähern sowie handwerkliche Arbeiten wie Hämmern, Sägen, Bohren und Schleifen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten.

§ 10
Allgemeine Ausnahmen von der Nachtruhe

Von dem Gebot des Schutzes der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr werden folgende Ausnahmen zugelassen.

1) Nacht zum 01. Januar ohne zeitliche Begrenzung,
2) Palmkirmes bis 23.00 Uhr; freitags und samstags bis 24.00 Uhr,
3) Rosenmontag bis 01.00 Uhr.

§ 11
Abstellen von Kraftfahrzeugen

(1) Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nicht mehr zum Verkehr zugelassen sind, dürfen auf Straßen oder in Anlagen nicht abgestellt werden.

(2) Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf Straßen und Anlagen nicht gestattet.

§ 12
Reinigen von Fahrzeugen

(1) Das Waschen von Fahrzeugen ist untersagt, wenn dadurch das Grundwasser verunreinigt werden kann.

(2) Auf Straßen und in Anlagen dürfen Fahrzeuge nicht gewaschen werden, wenn dadurch Verunreinigungen hervorgerufen werden können.

(3) Das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Straßen und in Anlagen verboten.

(4) Auf Privatgrundstücken dürfen Motoren und sonstige ölige Gegenstände nur gereinigt und ein Ölwechsel nur durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass Öle und ölige Rückstände ordnungsgemäß aufgefangen und entsorgt werden.

§ 13
Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten, dass Menschen, andere Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

(2) Die Tierbesitzer(innen) müssen ihre Tiere von fremden Grundstücken fernhalten. Sie haben dafür zu sorgen, dass Straßen und öffentliche Anlagen nicht durch Exkremente der Tiere beschmutzt werden.

(3) Unbeschadet der Vorschriften des Landeshundegesetzes (LHundG NRW) sind alle Hunde stets an der Leine zu führen, und zwar

a) innerhalb von Park- und sonstigen Grünanlagen
b) in Fußgängerzonen,
c) in Einkaufszentren,
d) bei Dunkelheit,
e) in Treppenhäusern und auf Zuwegungen von Mehrfamilienhäusern.

§ 14
Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen

(1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, welche ihrer Katze bzw. ihrem Kater Zugang ins Freie gewähren, haben diese/n zuvor von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die per Mikrochip gekennzeichneten Tiere sind in einer hierfür geeigneten Datenbank einer überregional tätigen Tierschutzorganisation (z.B. Tasso e.V., Tierschutzbund o.ä.) zu registrieren.

(2) Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

(3) Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(4) Auf Antrag können im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 zugelassen werden, wenn die Interessen der Katzenhalterin bzw. des Katzenhalters die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen Interessen

nicht nur geringfügig überwiegen. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn ein berechtigtes Interesse der Katzenhalterin bzw. des Katzenhalters an der Fortpflanzung ihrer bzw. seiner Katze oder Katers besteht und eine Kontrolle und Versorgung der Katzenjungen glaubhaft dargelegt wird.

§ 15
Anzeigepflicht für Brauchtumsfeuer

Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern (Osterfeuern, Martinsfeuern, Johannisfeuern u.ä.) ist der Abteilung Ordnungsangelegenheiten der Stadt Recklinghausen spätestens 10 Tage vor dem geplanten Termin schriftlich unter Angabe von Ort und Größe der geplanten Feuerstelle sowie Benennung einer verantwortlichen Aufsichtsperson sowie deren Kontaktdaten anzuzeigen. Auf § 17 Abs. 1 lit. d) Landes-Immissionsschutzgesetz (GV NW S. 232 / SGW NRW 7129) wird verwiesen. Weitergehende Regelungen bleiben unberührt.

§ 16
Fäkalienabfuhr

(1) Jauche, Gülle, Klärschlamm und andere flüssige oder feste übelriechende Düngstoffe, mit Ausnahme von Stallmist, dürfen nur in einem Mindestabstand von 50 m zu den beplanten Wohngebieten und den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen aufgebracht werden. Dies gilt nicht bei Einsatz von Verteilsystemen, die eine bodennahe Ausbringung ermöglichen.

(2) Auf unbestellten Ackerböden sind die in Absatz 1 genannten Stoffe unverzüglich so einzuarbeiten, dass Geruchsbelästigungen möglichst vermieden werden. Werden Stoffe auf Grünland oder bestellten Ackerböden aufgebracht, so sind die Witterung und der Abstand zur geschlossenen Ortslage so zu wählen, dass Geruchsbelästigungen möglichst nicht entstehen. An Sonn- und Feiertagen ist die Ausbringung der Stoffe nicht zulässig.

§ 17
Hausnummern

Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. dinglich Berechtigten mit der festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße her ständig gut lesbar sein.

§ 18
Schädlingsbekämpfung

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, seinen Grundbesitz frei von Ratten und anderem Ungeziefer zu halten.

§ 19
Schutzvorrichtungen

(1) An Einfriedungen von Grundstücken zur Straße hin darf Stacheldraht nur innenseitig angeschlagen werden; außenseitig ist außerdem glatter Draht anzubringen.

(2) Auf Einfriedungen an Straßen, die niedriger als 1,50 m sind, dürfen keine spitzen oder scharfen Gegenstände angebracht sein.

(3) Hecken oder Sträucher dürfen nicht über die Grundstücksgrenze in den Gehweg hineinragen.
Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf durch Baum- und Strauchwuchs nicht behindert oder gefährdet werden.

(4) Türen, Fenster und ähnliche Vorrichtungen müssen so angebracht sein, dass sie niemanden gefährden können. Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Verschlüssen versehen sein.

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den Bestimmungen des § 2,
b) den Bestimmungen des § 3,
c) den Bestimmungen des § 4 Abs. 1,
d) den Bestimmungen des § 5,
e) dem Aufenthaltsverbot, dem Verbot des Fußballspielens, dem Verbot des Mitführens von Tieren, dem Verbot des Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel des § 7,
f) den Bestimmungen des § 8,
g) dem Gebot der Einhaltung der Mittagsruhe gemäß § 9 Absatz 1,
h) den Bestimmungen über das Abstellen und Reparieren von Kraftfahrzeugen des § 11,
i) den Bestimmungen über das Reinigen von Fahrzeugen des § 12,
j) den Bestimmungen des § 13 über die Tierhaltung gemäß den Absätzen 2 und 3,
k) den Bestimmungen des § 14 Abs. 1,
l) den Bestimmungen über Geruchsbelästigungen im Sinne des § 16,
m) der Hausnummerierungspflicht des § 17,
n) der Bestimmung über die Bekämpfung des Ungeziefers gemäß § 18,
o) den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 bis 4 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602) in der jeweils gültigen Fassung. Insoweit kann für eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 eine Geldbuße bis zu einer Höhe von eintausend Euro festgesetzt werden.

(3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 Abs. 1 lit. d) LImschG ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Bestimmung des § 14 über die Anzeigepflicht für die Durchführung von Brauchtumsfeuern zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 3 LImschG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 21
Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie verliert Ihre Geltung 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Anlage zu § 8 der Ordnungsbehördlichen Verordnung
der Stadt Recklinghausen vom 17.10.2017

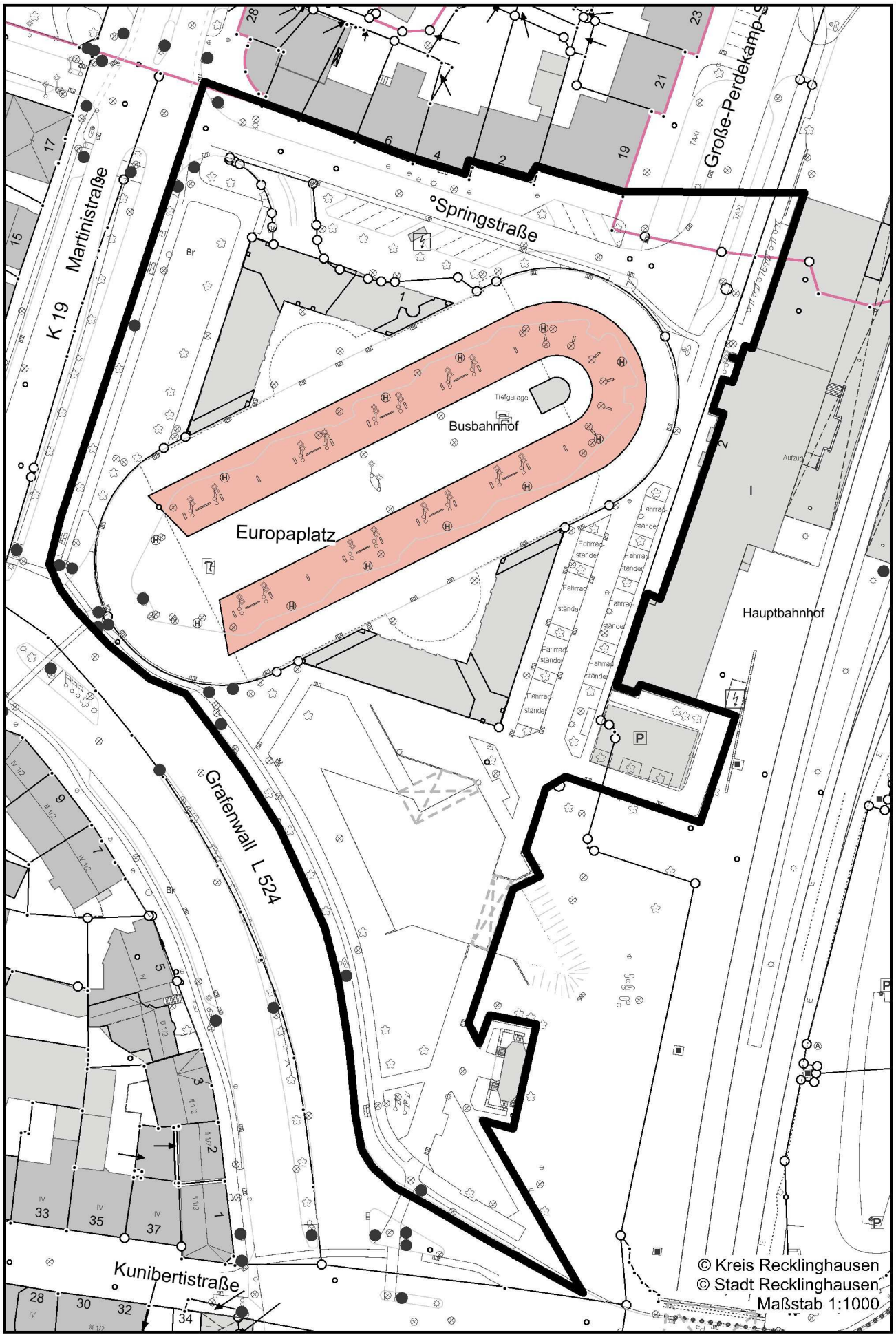

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 17.10.2017

T e s c h e
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung
der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 216 – Keplerstraße –

für einen Bereich nördlich des Newtonweges, westlich der Josef-Wulff-Straße und südlich der Keplerstraße, im Stadtteil Westviertel, am nordwestlichen Rand der Stadt Recklinghausen

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche zur Errichtung eines Doppelhauses oder zwei Einfamilienhäuser im Hinblick auf eine effiziente Nutzung des Innenbereiches.

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), i. V. m. §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen v. 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017) und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 28.11.2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 11.09.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, die öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 216 – Keplerstraße – im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)."

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes dargestellt.

Hinweise gem. § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB

<u>Öffentliche Auslegung der Planunterlagen</u>

Der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 216 – Keplerstraße – liegt im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen **in der Zeit vom 06.11.2017 bis 06.12.2017 einschließlich während der Dienststunden:** montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr - 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr, öffentlich aus.
Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit der zuständigen Mitarbeiterin des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen, Frau Schmidt, Raum 7, Tel. 02361 / 50-2370, zu vereinbaren.
Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen unter der Internetadresse
http://www.recklinghausen.de/bplan
abzurufen. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Der Bebauungsplan Nr. 216 – Keplerstraße – wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert.
Von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist zu dem Bebauungsplanentwurf abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), werden die öffentliche Auslegung des Planentwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 216 – Keplerstraße – sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Recklinghausen, den 18.10.2017

gez.
Tesche
Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 216 – Keplerstraße –

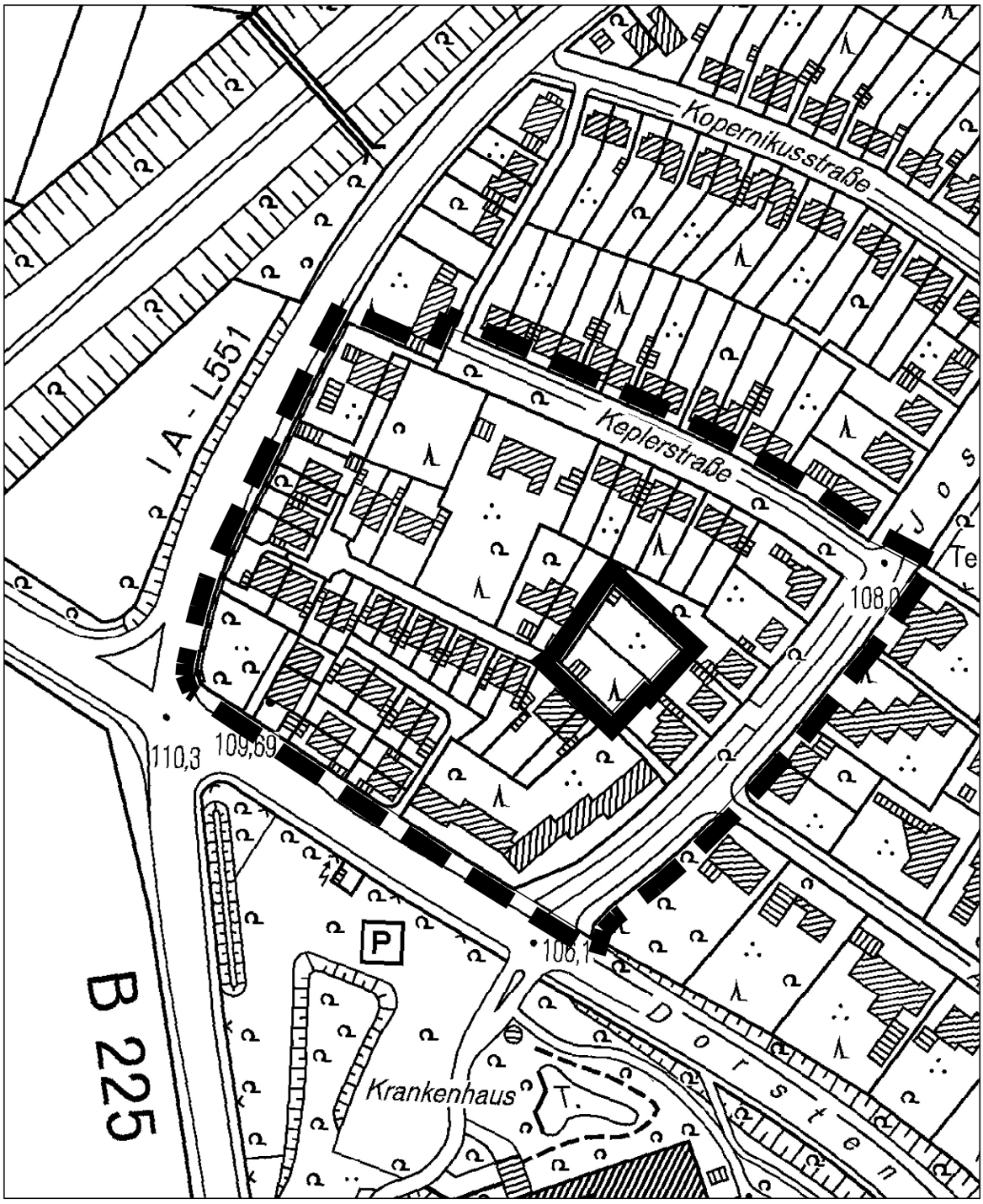

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung